

Das Recht auf Arbeit und einen Arbeitsplatz nach freier Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation sowie das Recht auf Entlohnung (Artikel 34 Verfassung der DDR) wird aufgehoben; die Möglichkeiten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit während der Untersuchungshaft sind aus objektiven Gründen nur sehr begrenzt möglich.

Das Recht auf Freizeit und Erholung einschließlich des gesetzlich garantierten Urlaubs (Artikel 34 Verfassung der DDR) ist weitgehend beschränkt. Der verhaftete Bürger kann seine Freizeit und Erholung in der Untersuchungshaft nicht mehr nach eigenem Ermessen gestalten, sondern nur im Rahmen der für die Untersuchungshaft geltenden Regelungen; einen Urlaubsanspruch gibt es in der Untersuchungshaft nicht.

Das Recht auf Vereinigung, die damit verbundene Mitgliedschaft und das aktive Mitwirken in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven (Artikel 29 Verfassung der DDR) ruht während der Untersuchungshaft, ebenso das Recht auf Versammlung und Teilnahme an Versammlungen (Artikel 28 Verfassung der DDR).

In Untersuchungshaft befindliche Bürger verlieren das Recht zu wählen und gewählt zu werden (Artikel 22 Verfassung der DDR); sind sie als Kandidaten aufgestellt worden, werden sie von den Wahllisten gestrichen; haben sie Abgeordnetenmandate inne, so werden diese in der Regel aufgehoben, oder aber sie können die ihnen daraus erwachsenen Pflichten und Rechte nicht wahrnehmen. Das ergibt sich aus dem Wahlgesetz der DDR.¹

Mit der Untersuchungshaft sind darüber hinaus weitere Einschränkungen von Rechten unumgänglich verbunden, wie zum Beispiel das Recht und die Ehrenpflicht eines Bürgers der DDR seinen Wehrdienst zu leisten (Artikel 23 Verfassung der DDR), das Recht auf Ausübung und Mitwirkung an der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR (Artikel 9 Verfassung der DDR und Artikel 21 Verfassung der DDR). Das gleiche Recht auf Bildung an den Bildungsstätten der DDR und auf Teilnahme am kulturellen Leben kann zumindest nicht voll durch aktive Teilnahme an Lehr-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen wahrgenommen werden. Bei religiös gebundenen Bürgern ist es nicht möglich an religiösen Veranstaltungen (Gottesdienst und anderen) teilzunehmen. Das Recht auf freie Arztwahl ist nicht realisierbar. Der

¹ § 5 (2) "Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik" - Wahlgesetz - vom 24. Juni 1976, GBl. I Nr. 22, S. 301 i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. Juni 1979, GBl. I Nr. 17, S. 139